



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

BESCHLUSS Nr. 3/2021

vom 2. Februar 2021

über die Zahlung einer Pauschalvergütung für Sitzungen per Videokonferenz an die Mitglieder und ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter des Europäischen Ausschusses der Regionen und die Sachverständigen der Berichterstatter und die Referenten, die zu Sitzungen per Videokonferenz oder Hybrid-Sitzungen eingeladen werden

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN,

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹;

GESTÜTZT AUF die Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses der Regionen, insbesondere die Artikel 37, 39, 40 und 71;

GESTÜTZT AUF den Präsidiumsbeschluss Nr. 14/2018 über die internen Finanzvorschriften für die Ausführung des Einzelplans des Europäischen Ausschusses der Regionen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union;

¹ [ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.](#)

GESTÜTZT AUF

die Regelung Nr. 14/2020 des Präsidiums vom 23. Juni 2020 über die Zahlung einer Pauschalvergütung für Sitzungen per Videokonferenz an die Mitglieder und ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter des Europäischen Ausschusses der Regionen, geändert durch die Regelung Nr. 21/2020 vom 9. Oktober 2020;

GESTÜTZT AUF

den Beschluss Nr. 16/2020 des Präsidenten des Ausschusses der Regionen vom 15. Juli 2020 über befristete Maßnahmen für die Arbeitsweise des Ausschusses der Regionen während der COVID-19-Pandemie in der Europäischen Union, geändert durch den Beschluss Nr. 27/2020 vom 27. Oktober 2020;

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Der Beschluss Nr. 16/2020 des Präsidenten des Ausschusses der Regionen vom 15. Juli 2020 über befristete Maßnahmen für die Arbeitsweise des Ausschusses der Regionen während der COVID-19-Pandemie in der Europäischen Union wurde angenommen, um sicherzustellen, dass der AdR vor allem bezüglich seiner beratenden Tätigkeiten im Beschlussfassungsprozess der EU auch unter den außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie arbeitsfähig bleibt, und um zugleich Gesundheitsrisiken für die Mitglieder, Besucher, Bediensteten und sonstigen Personen, die im Ausschuss der Regionen arbeiten, zu vermeiden.
- (2) Der Beschluss Nr. 16/2020, der durch den Beschluss Nr. 27/2020 geändert wurde, um seine Geltungsdauer bis zum 31. März 2021 zu verlängern, sieht vor, dass alle in Artikel 1 genannten Präsenzsitzungen soweit wie möglich durch Sitzungen per Videokonferenz oder Hybrid-Sitzungen ersetzt werden.
- (3) Für die Zwecke dieser Regelung und gemäß Artikel 1 des Beschlusses Nr. 16/2020 gilt eine Sitzung als „Sitzung per Videokonferenz“, wenn alle teilnehmenden Mitglieder und ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter des AdR und geladenen Gäste sich per Konferenzschaltung oder Videokonferenz zu dieser Sitzung zuschalten, und gilt eine Sitzung als „Hybrid-Sitzung“, wenn ein Teil der teilnehmenden Mitglieder und ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter des AdR und der geladenen Gäste persönlich im gleichen Sitzungssaal an der Sitzung teilnimmt (Präsenzteilnahme) und andere Teilnehmer sich per Konferenzschaltung oder Videokonferenz zuschalten.
- (4) Unter diesen besonderen Umständen fallen für die Mitglieder und ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter des AdR und die Referenten, die zu Sitzungen per Videokonferenz oder Hybrid-Sitzungen eingeladen werden, außergewöhnliche Büro- und allgemeine Kosten für die Vorbereitung von Sitzungen und die Teilnahme daran an, insbesondere wenn sie von zu Hause aus teilnehmen. Dies ist für sie mit erheblichen Aufwendungen und großem Aufwand verbunden.

HAT FOLGENDE REGELUNG ERLASSEN:

Artikel 1 ***Begünstigte***

1. Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie haben die Mitglieder und ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter des Europäischen Ausschusses der Regionen, die aktiv an Sitzungen per Videokonferenz oder Hybrid-Sitzungen
- der in Artikel 1 GO genannten Organe des Ausschusses,
- der Kommission für Finanz- und Verwaltungsfragen,
- der vom Präsidium gemäß Artikel 37 Buchstabe e und i GO eingesetzten Gremien,
- an den außerordentlichen und ordentlichen Fraktionssitzungen gemäß Artikel 9 Absatz 6 GO sowie an den Sitzungen
- des Präsidenten,
- des Ersten Vizepräsidenten,
- der Fachkommissionsvorsitzenden und
- der Fraktionsvorsitzenden
teilnehmen, Anspruch auf eine Pauschalvergütung für Sitzungen per Videokonferenz, die alle durch diese Teilnahme entstehenden Kosten abdeckt. Wurde ihre Teilnahme an einer Sitzung vom Präsidenten oder von dem Vorsitzenden einer Fachkommission oder einer Fraktion ordnungsgemäß genehmigt, haben die Mitglieder und ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter des Europäischen Ausschusses der Regionen ebenfalls Anspruch auf die Pauschalvergütung für Sitzungen per Videokonferenz. Auch die Sachverständigen der Berichtersteller und die Referenten, die zu Sitzungen per Videokonferenz oder Hybrid-Sitzungen eingeladen werden, haben Anspruch auf die Pauschalvergütung für Sitzungen per Videokonferenz.
2. Die in Absatz 1 genannte Pauschalvergütung gilt so lange, wie die dort aufgeführten Arbeitsorgane bzw. Mitglieder und ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter oder sonstigen Begünstigten aufgrund der COVID-19-Pandemie oder der von einem Mitgliedstaat im Zusammenhang damit getroffenen Maßnahmen keine Sitzungen mit Präsenzteilnahme abhalten bzw. nicht mit Präsenzteilnahme daran teilnehmen können.

Artikel 2 ***Höhe der Vergütung***

Die in Artikel 1 genannte Pauschalvergütung beläuft sich auf 200 EUR pro Tag.

Artikel 3 ***Erklärung über die Teilnahme an einer Sitzung***

1. Zur Beantragung der in dieser Regelung genannten Vergütung unterzeichnet die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Person die im Anhang beigefügte Erklärung und legt sie dem Finanzdienst für die Mitglieder vor.
2. Mit dieser Erklärung bestätigt die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Person, dass sie an einer Sitzung per Videokonferenz teilgenommen und daher die Pauschalvergütung für Sitzungen per Videokonferenz beantragt. Ermöglicht das verwendete IT-Tool die Erstellung einer

Anwesenheitsliste, überprüft die Verwaltung die Teilnahme der jeweiligen Personen auf der Grundlage dieser Anwesenheitsliste, die von der für die Organisation der Sitzung zuständigen Dienststelle des AdR zur Verfügung gestellt wird.

3. Die Erklärung ist bis spätestens 1. Dezember des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Sitzung stattfand, beim Finanzdienst für die Mitglieder einzureichen. Anträge auf Zahlung der Pauschalvergütung, die nach diesem Datum eingereicht werden, werden nicht erstattet und als nichtig angesehen.

Artikel 4 ***Finanzvorschriften***

1. Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen erhalten die in dieser Regelung vorgesehene Pauschalvergütung für Sitzungen per Videokonferenz erst nach der Vorlage der in Artikel 3 genannten Erklärung.
2. Die Zahlung erfolgt auf das Bank- oder Postkonto, das für die Erstattung ihrer Beförderungskosten und die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage verwendet wird.

Artikel 5 ***Durchführung und Beschwerde***

1. Der Generalsekretär wird mit der Durchführung dieser Regelung beauftragt.
2. Ausnahmen legt der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte dem Generalsekretär zur Entscheidung vor.
3. Bei Beschwerden müssen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen sich innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Entscheidung des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten über die in dieser Regelung vorgesehene Vergütung mit ihrer Beschwerde an den Generalsekretär wenden.

Artikel 6 ***Schlussbestimmungen***

1. Mit dieser Regelung werden die Regelung Nr. 14/2020 des Präsidiums vom 23. Juni 2020 und die Regelung Nr. 21/2020 des Präsidiums vom 9. Oktober 2020 aufgehoben und ersetzt.
2. Diese Regelung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Brüssel, den 2. Februar 2021

Für das Präsidium des Europäischen Ausschusses der Regionen

gez.
Apostolos Tzitzikostas
Präsident

Anhang

Erklärung – Anhang zu Regelung Nr. 3/2021

Ich, der/die Unterzeichnete _____, erkläre hiermit,
dass ich an der Sitzung des/der _____ (Arbeitsorgan oder Fraktion) vom
_____ (Datum) teilgenommen und daher Anspruch auf die Pauschalvergütung für Sitzungen
per Videokonferenz habe.

Unterschrift _____

Datum _____